

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Bestätigung zur Umsetzung von belegersetzendem Scannen in der Bayerischen ESF-Förderung

Anwendungsbereich:

Belegersetzendes Scannen liegt dann vor, wenn Dokumente, die im Original in Papierform vorhanden sind nach dem Einscannen vernichtet werden.

Belegersetzendes Scannen ist grundsätzlich zulässig, wenn das verwendete Dokumentenmanagementsystem (DMS) eine revisionssichere Ablage von Dokumenten ermöglicht und eine Verfahrensweisung vorhanden ist, die die organisatorischen Rahmenbedingungen des Scanverfahrens regelt.

Der Zuwendungsempfänger trägt bei Prüfungen, wie auch bisher bei der papiergebundenen Aktenführung, alleine das **Risiko von Prüffeststellungen**, wenn Dokumente nicht geprüft werden können, beispielsweise weil diese unleserlich oder unvollständig sind.

Der Zuwendungsempfänger bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

- a) das von ihm verwendete Dokumentenmanagementsystem eine revisionssichere Ablage von Dokumenten ermöglicht,
- b) eine Organisationsanweisung sowie eine Verfahrensdokumentation über das technische System vorhanden sind, die die Anforderungen der GoBD erfüllen (vgl. dazu insb. Punkt 9.3 und Punkt 10.1 GoBD) und
- c) eine Verfahrensbeschreibung vorhanden ist, die die organisatorischen Rahmenbedingungen des Scanverfahrens regelt. Die Verfahrensbeschreibung kann auf der Anlage V zu der BSI TR 03138 (Exemplarische Gliederung einer Verfahrensweisung) basieren oder ein eigenständiges Dokument darstellen. Im letztgenannten Fall muss das Dokument Regelungen zu den in der Anlage V zu der BSI TR 03138 genannten Gliederungspunkten treffen.

Zuwendungsempfänger:

Unterschrift
unterschriftsberechtigte Person

Ort, Datum



Mit dieser Bestätigung sind gegenüber der Verwaltungsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:

- Bestätigung des Herstellers des Dokumentenmanagementsystems aus der hervorgeht, dass die Dokumente in dem DMS revisionssicher abgelegt werden.
- Aktuell gültige Verfahrensbeschreibung (basierend auf Anlage V der BSI TR 03138) der Organisation des Zuwendungsempfängers sowie ein Nachweis, dass die Prozesse und Systeme für das ersetzende Scannen beim Zuwendungsempfänger der Verfahrensbeschreibung entsprechen (Konformitätsbestätigung).

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an folgende Adresse:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Verwaltungsbehörde ESF
Winzererstr. 9
80797 München